

DEUTSCHES INSTITUT FÜR BAUTECHNIK

Anstalt des öffentlichen Rechts

10829 Berlin, **08.02.10**
Kolonnenstraße 30 L
Telefon: (030) 787 30 - 349
Telefax: (030) 787 30 - 11349
GeschZ.: ZP 42

BESCHEID

über die Anerkennung als
Überwachungs- und Zertifizierungsstelle
nach Landesbauordnung

Gemäß Art. 23 Abs. 1 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2009 (GVBl. S. 630) in Verbindung mit

- §§ 7-12 der Verordnung über bauordnungsrechtliche Regelungen für Bauprodukte und Bauarten (Bauprodukte- und Bauartenverordnung –BauPAV) vom 20. September 1999 (GVBl. S. 424), zuletzt geändert durch § 3 der Verordnung vom 22. Oktober 2009 (GVBl. S. 542)
- § 12 der Zuständigkeitsverordnung im Bauwesen (ZustVBau) vom 5. Juli 1994 (GVBl. S. 573), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. November 2007 (GVBl. S. 847)

wird die Stelle

Dipl.-Ing. (FH) Andreas Hoch
Prüfinstitut für Brandverhalten von Bauprodukten
Lerchenweg 1
97650 Fladungen
Kennziffer: BAY26

anerkannt als

- **Zertifizierungsstelle,**
- **Überwachungsstelle für die Fremdüberwachung**

für Bauprodukte mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung der

lfd. Nr. 23/3 Nichtbrennbare oder schwerentflammbare Baustoffe (DIN EN 13501-1)
(Z-56.2-...; Z-56.4-...)

des Teiles II a des Verzeichnisses der Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen nach den Landesbauordnungen.

Es gilt die aktuelle Fassung des Teiles II a des Verzeichnisses der Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen nach den Landesbauordnungen. Diesem Bescheid liegt der Teil II a des



Verzeichnisses der Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen nach den Landesbauordnungen, Stand: März 2009, zugrunde.

Leiter der Überwachungs- und Zertifizierungsstelle: Herr Dipl.-Ing. (FH) Andreas Hoch
Stellvertreter: Herr Dipl.-Ing. (FH) Jürgen Hammer

Es sind die Pflichten aus den Anlagen 1 und 2 dieses Bescheides zu beachten.

Die Anerkennung gilt in allen Ländern der Bundesrepublik Deutschland nach den Bestimmungen ihrer Landesbauordnungen.

Die Anerkennung wird widerruflich erteilt.

Die Anerkennung kann insbesondere widerrufen werden, wenn die Überwachungs- und Zertifizierungsstelle gegen die Pflichten aus

- den Auflagen für die Tätigkeit als Zertifizierungsstelle gemäß Anlage 1,
- den Auflagen für die Tätigkeit als Überwachungsstelle für die Fremdüberwachung gemäß Anlage 2

verstößt. Die Auflagen können nachträglich geändert oder ergänzt werden. Es können zusätzliche Auflagen erteilt werden.

Dieser Bescheid wird aufgrund der Ergänzung des Teiles II a, Teil II "Bauprodukte und Bauarten für den Brandschutz" des Verzeichnisses der Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen nach den Landesbauordnungen um den Zulassungsgegenstand mit der lfd. Nr. 23/3 "Nichtbrennbare oder schwerentflammbare Baustoffe (DIN EN 13051-1) (Z-56.2-... und Z-56.4-...)" von Amts wegen erteilt. Eine Gebühr wird nicht erhoben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Zugang dieses Bescheids schriftlich oder zur Niederschrift beim Deutschen Institut für Bautechnik, Kolonnenstraße 30 L, 10829 Berlin (oder Postfach 62 02 29, 10792 Berlin) einzulegen. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit des Widerspruchs ist der Zeitpunkt des Eingangs der Widerspruchsschrift beim Deutschen Institut für Bautechnik.

Fiege

